jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/5/27 2Ob258/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1959

Norm

EheG §56 C

Rechtssatz

Der Ausschließungsgrund nach § 56 Fall 2 EheG (daß der verletzte Ehegatte die Verfehlung des anderen als ehezerstörend nicht empfunden hat) setzt - wie die wirksame Verzeihung: § 56 Fall 1 EheG - die volle Kenntnis sowohl der Handlungsweise des anderen Ehegatten wie auch ihrer Tragweite für die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft voraus.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 258/59
  Entscheidungstext OGH 27.05.1959 2 Ob 258/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0057198

Dokumentnummer

JJR_19590527_OGH0002_0020OB00258_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at